



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

01. Dezember 2020 · Beschluss 267-2020

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Motion; Philipp Alex Gehrig, FDP; Bewilligungsfreie Plakate auf Privatgrundstücken in Kloten; Antwort

Am 07. Juli 2020 wurde von Philipp Alex Gehrig, Gemeinderat FDP und Mitunterzeichnenden die Motion "Bewilligungsfreie Plakate auf Privatgrundstücken in Kloten" eingereicht:

1. Begründung Motion

In Kloten braucht eine Bewilligung, wer für eine temporäre Aktion ein Plakat auf einem Privatgrundstück aufstellen will. Aus liberaler Sicht ist diese Regelung stossend – Ein Eigentümer soll über sein Privatgrundstück frei verfügen dürfen, dazu gehört auch das Recht, ein Plakat aufzuhängen. Folglich sollte eine temporäre Plakataktion auf Privatgrundstück mit der Einwilligung des Eigentümers keine Bewilligung benötigen.

Andere Gemeinden haben dies erkannt und kennen keine solche Bewilligungspflicht. Es ist logisch, dass bei Sichtbehinderungen die Stadt einschreiten kann – Dies soll aber nur in konkreten Fällen geschehen und nicht vorbeugend bei jeder Plakataktion geprüft werden. So könnten nicht nur politische Plakatierungen schneller und unbürokratischer vonstattengehen, was unserem Milizsystem entgegenkommen würde, sondern die Sicherheitsabteilung der Stadt würde auch von einer sinnlosen Pflicht entlastet werden.

Wir fordern deshalb den Stadtrat auf, die Bewilligungspflicht für temporäre Plakataktionen auf Privatgrundstücken aufzuheben.

1. Formelles

Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, den Entwurf eines Beschlusses über eine Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, insbesondere für Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen. Das Parlament überwies die Motion an der Sitzung vom 6. Oktober 2020 dem Stadtrat.

2. Gesetzliche Grundlagen

Alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Ton usw. die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, gelten gemäss Art. 95 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) als Strassenreklamen und sind bewilligungspflichtig (Art. 99 SSV). Art. 96 und Art. 97 regeln grob die verbotenen Bereiche von Strassenreklamen.

Die kantonale Signalisationsverordnung (741.2) des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Strassenreklamen:

Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen sind zuständig

- a) die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen;*
- b) die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen.*

Art. 66 der Polizeiverordnung der Stadt Kloten (PoIV) entspricht den Grundlagen des Bundes und des Kantons Zürich:

Es ist untersagt ohne behördliche Genehmigung auf öffentlichem oder privatem Grund oder Eigentum Plakate, Reklamen, Transparente, Anzeigen, Lichtreklamen und Ähnliches anzubringen. Der Auftraggeber des Werbematerials ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.

3. Bewilligungspflicht

Aufgrund der übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons nützt eine Streichung des Art. 66 der PoV der Stadt Kloten nichts, da die Bewilligungspflicht weiterhin besteht und eine Abschaffung nicht in der Kompetenz der Gemeinde liegt.

Die übergeordnete Vorschrift ist nicht nur wegen der Verkehrssicherheit (Ablenkung und Einschränkung Sichtbereich) äusserst wichtig, sondern auch aus ästhetischen Aspekten sinnvoll. Wie würde unsere Stadt aussehen, wenn alle Veranstalter*innen, Unternehmungen und Private für jeweils drei Monate Plakate, Reklamen, Transparente und Anzeigen ohne Genehmigung aufstellen würden? - Erst nach rund drei Monaten kann die Baupolizei einschreiten, um die baupolizeilichen Vorschriften gemäss § 309 Abs. 1 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes durchzusetzen.

Zudem wäre der Vollzug bei Plakaten, welche nicht den Vorschriften entsprechen, z.B. den Verkehrsteilnehmenden die Sicht nehmen, mit viel Aufwand verbunden und mühsam durchzusetzen. Die verantwortliche Person müsste ermittelt werden bzw. die Reklame müsste mit Steuermitteln entfernt, gelagert und schlussendlich entsorgt werden, wenn die verantwortliche Person nicht ausfindig gemacht werden kann. Nur mit der zusätzlichen Vorschrift in der PoV (der Auftraggeber des Werbematerials ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein) konnte die Stadt Kloten bisher wirksam gegen die illegale Plakatierung vorgehen.

4. Pauschale Bewilligung für Ortsparteien

Um das Anliegen des Motionärs dennoch umzusetzen, kann den politischen Ortsparteien eine pauschale Bewilligung in Kloten für temporäre politische Werbung erteilt werden. Die pauschale Bewilligung auf Privatgrundstücken kann den Ortsparteien erteilt werden, da diese für Wahlen und Abstimmungen mit wenigen Ausnahmen immer die gleichen privaten Grundstücke verwenden, um für ihre Kandidaten und Parolen zu werben und vor allem der/die verantwortliche Parteipräsident/in bekannt ist. In der Bewilligung werden Auflagen enthalten sein, um die gesetzlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts zu erfüllen, damit die Unfallgefahr nicht erhöht wird. Mit einer beschränkten Aushangzeit wird auch dem ästhetischen Grundsätzen Rechnung getragen.

Folgende Auflagen wird die pauschale Bewilligung in Verantwortung der Parteipräsidenten/innen enthalten:

- Keine Plakate auf öffentlichem Grund (ausser bei periodischen, kommunalen Wahlen auf Stadtplatz und Stadthauswiese gemäss den städtischen Vorgaben).
- Das Einverständnis der privaten Grundeigentümer muss vorliegen.
- Max. fünf Wochen vor dem Abstimmungswochenende und max. eine Woche nach dem Abstimmungswochenende. Die Plakatträger müssen ebenfalls abgebaut werden.
- Keine Standorte im Bereich von Verzweigungen, Kreiseln, Engpässen, Fussgängerstreifen, Signalen, unübersichtlichen Kurven und Sichtzonen.
- Strassenabstandsvorschriften;
2.00 m bei einer Reklamefläche bis 2 m²,
3.00 m bei einer Reklamefläche bis 7 m²,
4.00 m bei einer Reklamefläche bis 14 m²
6.00 m bei einer Reklamefläche bis 20 m²,
10.00 m bei einer Reklamefläche über 20 m²
- Das Anschlag von Wahlplakaten an öffentlichen Mauern, Bäumen, Telefonstangen usw. ist verboten.

- Die Strassenreklame darf keine Sichtbehinderung darstellen und/oder den Verkehr gefährden bzw. ablenken.
- Sollten sich auf Grund der praktischen Erfahrung im Nachhinein Änderungen/Anpassungen aufdrängen, sind die entsprechenden Weisungen seitens Polizei und weiteren Vollzugsorganen der öffentlichen Hand umgehend zu befolgen und haben Priorität.
- Es dürfen nur Plakate ausgehängt werden, die keine beleidigenden Äusserungen enthalten.
- Die Stadt Kloten lehnt die Haftung für Unfälle, Schäden und jegliche Ansprüche ab, die mit der temporären Strassenreklame in irgendeinem Zusammenhang stehen.
- Widerhandlungen gegen die Bewilligung/Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Die pauschale Bewilligung soll bis auf Widerruf bzw. wenn gesetzliche Vorschriften eine Änderung erfordern, gelten. Mit der pauschalen Bewilligung für Ortsparteien kann die Motion von Philipp Alex Gehrig erfüllt werden, ohne dass eine Verordnungsänderung, weder auf übergeordneter noch kommunaler Stufe erforderlich ist.

Beschluss:

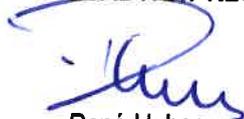
1. Die OE Sicherheit wird beauftragt, eine pauschale Bewilligung für die temporäre Plakatierung der Ortsparteien für politische Wahlen und Abstimmungsparolen in Verantwortung der Parteipräsidenten/innen zu erteilen.
2. Dem Gemeinderat wird die Abschreibung der Motion von Philipp Alex Gehrig beantragt.

Mitteilungen an:

- Philipp Alex Gehrig, Egetswilerstrasse 113, 8302 Kloten
- Gaby Kuratli, RV Sicherheit
- Marc Osterwalder, Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit
- Jacqueline Tanner, Sekretariat Gemeinderat
- Thomas Grädel, Leiter Sicherheit
- 0.5.4

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Grädel, Leiter Sicherheit, thomas.graedel@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -3. Dez. 2020